Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1110

Sachgebiet 92

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
IV/1 — 68070 — E — Str 1/70

Bonn, den 19. August 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Verkehrspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Richtlinie des Rates über das Mindestniveau der Ausbildung für Fahrer im Straßenverkehr.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juli 1970 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für besondere Aufgaben

Horst Ehmke

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über das Mindestniveau der Ausbildung für Fahrer im Straßenverkehr

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr [1]), und insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich und Absatz 2 Buchstabe c),

gestützt auf den Vorschlag der Kommission und in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates muß der Fahrer eines Fahrzeugs im Güterkraftverkehr, dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht 7,5 Tonnen übersteigt, Inhaber eines Befähigungsnachweises über den erfolgreichen Abschluß einer von einem Mitgliedstaat anerkannten Ausbildung für Fahrer im Güterkraftverkehr sein, wenn er das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht hat.

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates muß ein Fahrer, der in dem in der Verordnung bestimmten Personenverkehr eingesetzt ist, das 21. Lebensjahr vollendet haben und eine der in diesem Artikel festgesetzten Voraussetzungen erfüllen; gemäß einer dieser Voraussetzungen muß er Inhaber eines Befähigungsnachweises über den erfolgreichen Abschluß einer von einem Mitgliedstaat anerkannten Ausbildung für Fahrer im Personenverkehr sein und diesen Nachweis mit sich führen.

Da es zweckmäßig ist, durch eine Prüfung festzustellen, ob der in Frage kommende Personenkreis bestimmte, an einen Fahrer zu stellende Mindestanforderungen erfüllt, müssen die Grundkriterien für diese Prüfung festgelegt werden, indem den Mitgliedstaaten ausreichender Spielraum bleibt, detaillierte Prüfungsmodalitäten zu erarbeiten.

Den besonderen Merkmalen des Güterkraftverkehrs und des Personenkraftverkehrs ist Rechnung zu tragen —

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 vom 29. März 1969, Seite 49

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Der Nachweis für das Mindestniveau der Ausbildung des Fahrers im Güterkraftverkehr nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates gilt für denjenigen als erbracht, der eine Prüfung gemäß den von den Mitgliedstaaten nach den Kriterien in Anlage 1 dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen bestanden hat.

2. Der Nachweis für das Mindestniveau der Ausbildung des Fahrers im Personenkraftverkehr nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates gilt für denjenigen erbracht, der eine Prüfung gemäß den von den Mitgliedstaaten nach den Kriterien in Anlage 2 dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen bestanden hat.

Artikel 2

1. Der in Artikel 1 Absatz 1 angesprochene Personenkreis hat Anspruch auf Ausstellung des in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vorgesehenen Befähigungsnachweises.

2. Der in Artikel 1 Absatz 2 angesprochene Personenkreis hat Anspruch auf Ausstellung des in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vorgesehenen Befähigungsnachweises.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Befähigungsnachweise werden von den von den Mitgliedstaaten hierfür zu bestimmenden Behörden oder Organen ausgestellt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen nach Anhörung der Kommission die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen Jahresfrist nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen.

Artikel 4

Die Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anlage 1

Prüfungskriterien für Fahrer im Güterkraftverkehr

A — Durchführung der Prüfung

A. Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung soll den Nachweis erbringen, daß der Prüfling für die Ausübung seiner Tätigkeit als Fahrer im Güterkraftverkehr die notwendigen Kenntnisse besitzt.

1. *Prüfungsdauer:* — für Fachkunde (Punkt 2.00 bis 2.04): schriftliche Prüfung etwa 4 Stunden oder mündliche Prüfung etwa 1½ Stunden

   — für die allgemeinbildenden Fächer (Punkt 1.00 bis 1.03): schriftliche Prüfung etwa 2 Stunden und für die mündliche Prüfung etwa ½ Stunde

2. *Bewertung:*

Fächer	Prüfungsstoff (s. B.)	Punktzahl (a)	Koeffizient (b)	Höchstpunktzahl (a × b)	Mindestpunktzahl für das Bestehen der Prüfung: für jedes Einzelfach	Mindestpunktzahl für das Bestehen der Prüfung: insgesamt
Muttersprache	Pkt. 1.00	10	1	10	2,5	93 (= 60 % der Gesamtpunktzahl)
Mathematik	Pkt. 1.01	10	1	10	2,5	
Physik	Pkt. 1.02	10	1	10	2,5	
allgemeine soziale Kenntnisse	Pkt. 1.03	10	2	20	5,0	
Technische Grundkenntnisse ..	Pkt. 2.00	10	1	10	2,5	
Kraftfahrzeugkunde ..	Pkt. 2.01	10	1,5	15	7,5	
Technologie des Straßenverkehrs	Pkt. 2.02	10	2	20	7,5	
Fachkunde betr. Führen von Kraftfahrzeugen	Pkt. 2.03	10	2	20	10	
Straßenverkehrsrecht	Pkt. 2.04	10	4	40	24	

Für das Bestehen der theoretischen Prüfung ist Voraussetzung, daß wenigstens 60 % der für Straßenverkehrsrecht zur Verfügung stehenden Punkte und insgesamt 60 % der Punktzahl erreicht werden.

Die Leistungen während der Ausbildung sollten berücksichtigt werden.

B. Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung soll den Nachweis erbringen, daß der Prüfling die für die Ausübung seiner Tätigkeit als Fahrer im Güterkraftverkehr notwendigen Fertigkeiten besitzt

1. *Prüfungsdauer:* 4 bis 7 Stunden

2. *Bewertung:*

Fächer	Prüfungsstoff (s. B.)	Punktzahl (a)	Koeffizient (b)	Höchstpunktzahl (a × b)	Mindestpunktzahl für das Bestehen der Prüfung: für jedes Einzelfach	Mindestpunktzahl für das Bestehen der Prüfung: insgesamt
Fahrtechnik	Pkt. 3	10	4	40	24	84 (= 60 % der Gesamtpunktzahl)
Fahrpraxis	Pkt. 4	10	4	40	24	
Durchführung einer Fahrt	Pkt. 5	10	4	40	20	
Instandhaltung des Fahrzeugs	Pkt. 6	10	2	20	10	

Für das Bestehen der praktischen Prüfung ist Voraussetzung, daß wenigstens je 60 % der für Fahrtechnik und Fahrpraxis zur Verfügung stehenden Punkte und insgesamt 60 % der Punktzahl erreicht werden.

B — Prüfungsstoff

1. **Allgemeinbildung**

1.00 Muttersprache: Fachbericht über ein gängiges Thema zum Beruf des Kraftfahrers; Gebrauch von Fach- und Handbüchern

1.01 Mathematische Kenntnisse: mit dem Beruf im Zusammenhang stehende Aufgaben, wobei folgende Grundkenntnisse nachgewiesen werden sollen

1.01.00 die vier Grundarten des Rechnens

1.01.01 Teilbarkeitsmerkmale

1.01.02 Rechnen mit einfachen und Dezimalbrüchen

1.01.03 Verhältnisse, Proportionen, Maßstäbe, Dreisatzrechnen

1.01.04 Prozentrechnen

1.01.05 Maßsystem (metr. System), Längen-, Flächen-, Raummaße, Gewichte, spezifisches Gewicht

1.02 Physikalische Grundkenntnisse: mit dem Beruf im Zusammenhang stehende Fragen oder einfache Aufgaben über

1.02.00 Mechanik fester Stoffe

1.02.01 Mechanik flüssiger und gasförmiger Stoffe (Barometer, Manometer)

1.02.02 Wärme

1.02.03 Elektrizitätslehre

1.03 Allgemeine soziale Kenntnisse: Arbeitsverhalten, Arbeitssicherheit und Sozialrecht; umfassende Kenntnisse über

1.03.00 Verhalten in der Öffentlichkeit

1.03.01 Arbeitssicherheit
00 Arbeitsunfälle

00 Unfallursachen
01 Unfallverhütung
02 Kenntnisse der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen

01 Verkehrsunfälle
00 Unfallursachen: Witterungs- und Lichtverhältnisse, andere Verkehrsteilnehmer, mechanische Defekte, Geschwindigkeit, Konzentrationsmangel, Übermüdung, Alkohol und Medikamente
01 Mittel zur Beseitigung von Unfallursachen

02 Sicherheitsverhalten und -bestreben
03 erste Hilfe
04 Folgen eines Unfalles für den Arbeiter, den Arbeitgeber, das Unternehmen und die Allgemeinheit

1.03.02 Hygiene

1.03.03 Sozialrecht
00 Grundzüge des Arbeits- und Sozialrechts
01 Pflichten und Rechte des Arbeitnehmers aus dem Einzelarbeitsvertrag und aus Tarifverträgen
02 soziale Sicherheit
03 der Arbeitnehmer im Ausland

2. **Fachkunde**

2.00 Technische Kenntnisse: allgemeine theoretische Grundkenntnisse über

2.00.00 Hauptausgangsstoffe beim Kraftfahrzeugbau
00 Metalle: Eigenschaften und Bearbeitung
01 Schmier- und Schleifmittel
02 Montageverfahren und -methoden
03 gebräuchliche Reparaturwerkzeuge, einschließlich Meß- und Kontrollinstrumente und deren Instandhaltung

2.00.01 Löten
00 Weichlöten
01 Hartlöten

2.00.02 angewandte Elektrizität
00 Stromrichtung, Leiter, Isolierstoffe, Schalter
01 Meßgeräte
02 Drähte und Kabel, Anschlüsse, Anschlußklemme, Spleißen
03 Widerstand, Leiterquerschnitte

2.01 Kraftfahrzeugkunde: Grundkenntnisse über

2.01.00 Antriebsorgane

2.01.01 Aggregate zur Kraftübertragung

2.01.02 andere Fahrzeugteile

2.01.03 Kupplungsorgane

2.01.04 elektrische und Beleuchtungsanlagen

2.01.05 Bedeutung und Wichtigkeit der laufenden Wartung und Pflege des Fahrzeugs für die Unfallverhütung und die Wirtschaftlichkeit des Betriebes
00 tägliche Fahrzeugpflege und periodische Wartung und Kontrolle
01 Instandhalten der Antriebsaggregate
02 Instandhalten der Kraftübertragungsaggregate
03 Wartung anderer betriebswichtiger Teile
04 Feststellen von Schäden durch systematisches Ausschalten von Fehlerquellen

2.02 Technologie des Straßenverkehrs; gute Kenntnisse über

2.02.00 allgemeine Struktur des Straßenverkehrs
00 Stellung des Straßenverkehrs in der Wirtschaft, seine Vorteile, seine soziale und wirtschaftliche Bedeutung

01 innerer Aufbau eines Verkehrsunternehmens
02 geographische Begriffe, Verkehrswege, Kartenlesen

2.02.01 Vorschriften
00 Vorschriften für Güterbeförderung
01 Vorschriften über das Fahrzeug (Fahrzeugpapiere, Inspektion, Steuer usw.)
02 Vorschriften über den Fahrzeugführer (Führerschein, ärztliche Untersuchungen usw.)
03 allgemeine Vorschriften über den internationalen Verkehr (internationales Abkommen usw.)

2.02.02 Veranwortlichkeiten des Kraftwagenfahrers
00 Haftung für die Betriebsmittel
01 Haftung gegenüber Dritten (strafrechtliche Verantwortlichkeit)
02 Haftung für das Beförderungsgut
03 Verantwortlichkeit für das Unternehmen

2.02.03 verschiedene Fahrzeugtypen: Einzelfahrzeuge, Lastzüge, Sattelschlepper und Sonderfahrzeuge

2.02.04 Beladen der Fahrzeuge unter Berücksichtigung der Betriebssicherheit

2.02.05 Behandeln verschiedener Güter, insbesondere von
00 flüssigen Brennstoffen, Chemikalien und anderen gefährlichen Gütern
01 flüssigen Nahrungsmitteln
02 lebenden Tieren
03 geschlachtetem Vieh
04 Zement, Beton
05 größeren Gegenständen
06 Umzugsgut
07 Gütern unter geregelter Temperatur

2.02.06 Organisation einer Abholungs- und Zustellungsfahrt; Autohöfe, Frachtbeschaffung

2.02.07 Beförderungshindernisse
00 Maßnahmen bei Pannen und anderen Beförderungshindernissen
01 Bedeutung des genauen Schadensberichtes

2.02.08 Begleitpapiere im nationalen und internationalen Verkehr
00 Grenzabfertigung
01 für den grenzüberschreitenden Verkehr zuständige Stellen

2.02.09 Struktur des gewerblichen Güterkraftverkehrs

2.02.10 Struktur des Werkverkehrs

2.02.11 Sondervorschriften, insbesondere für Gewichte, Abmessungen, Geschwindigkeitsbegrenzungen

2.03 Fachkunde betreffend das Führen von Kraftfahrzeugen: genaue Kenntnisse der

2.03.00 Bedienungsanleitung
00 Nachteile fehlerhaften Gebrauches der Kupplung
01 Gaspedal: Drehmoment und Widerstandsmoment
02 Wechseln der Gänge: Drehmoment des Motors und Widerstandsmoment
03 Lenkrad: verschiedene Reaktionen
04 Bremsen: Bremssysteme und Gebrauch
05 andere Einrichtungen

2.04 Straßenverkehrsrecht

2.04.00 gründliche Kenntnisse der allgemeinen Verkehrsvorschriften

2.04.01 Kenntnis der wesentlichsten Unterschiede zwischen den wichtigsten ausländischen Staaten

2.04.02 Erörterung konkreter Verkehrsprobleme an Hand von Tafeln und Modellen

2.04.03 Fahrdisziplin: defensives Fahren

2.04.04 umfassende Kenntnisse über allgemeine Sicherheitsregeln und Vorsichtsmaßnahmen; ihre Beziehungen zu den Gesundheitsbestimmungen, der Arbeitszeit usw.

2.04.05 Maßnahmen bei Unfällen, insbesondere Sicherung der Unfallstelle, erste Hilfe, Unfallaufnahme, Unfallbericht, Unfallskizze

3. **Fahrtechnik**

Hierunter fällt die praktische Anwendung und Durchführung der Bedienungsanleitung (Position 2.03); besonderer Wert ist auf die Fertigkeiten des richtigen Schaltens und Bremsens zu legen

4. **Fahrpraxis**

4.00 Vorschriftsmäßiges und sicheres Führen des Kraftfahrzeuges im normalen Stadt-, Autobahn- und/oder Landstraßenverkehr sowie unter schwierigen Straßenverhältnissen, u. a. bei

4.00.00 starken Steigungen und Gefällen

4.00.01 Kurven, Engpässen, Ein- und Ausfahrten (Geschicklichkeit)

4.00.02 ungünstigen Witterungs- und Sichtverhältnissen (z. B. Eis, Schnee, Dunkelheit, Nebel)

4.00.03 Abschleppen und sonstigen Hilfeleistungen bei einem steckengebliebenem Fahrzeug

4.00.04 Fahren mit Anhängern, Sattelanhängern und großen Lastwagen

5. **Durchführung eines Transportes**

5.00 Vorbereitende Verrichtungen

5.00.00 Beladen des Fahrzeugs

00 Beladen eines Lastkraftwagens unter Berücksichtigung des Gewichtes der Warenpartien

01 Beladen eines Lieferfahrzeugs unter Berücksichtigung der Zustellfahrt

5.00.01 Streckenwahl

00 unter Berücksichtigung der Entfernungen und der Schwierigkeiten der Strecke

01 unter Berücksichtigung der Auslieferungen (Nahverkehr und Rollfuhrdienst)

5.00.02 Fahrzeugpapiere: Beförderungsverträge und Begleitpapiere für den Güterverkehr

5.01 Eigentlicher Transport

5.01.00 Vorkehrungen vor der Fahrt

5.01.01 Verkehrssicherheit vor und während der Fahrt; Sicherung des abgestellten Fahrzeugs

5.01.02 abschließende Verrichtungen: Auslieferung der Güter und Übernahme durch den Kunden

6. **Arbeiten zur Instandhaltung des Fahrzeugs im betriebsfähigen Zustand**

6.00 Wertung von betriebswichtigen Teilen

6.01 Feststellung und Beschreibung von Schäden

6.02 Behebung von einfachen Schäden unter Anwendung der technischen Kenntnisse (Position 2.00)

Anlage 2

Prüfungskriterien für Fahrer im Personenkraftverkehr

A — Durchführung der Prüfung

A. Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung soll den Nachweis erbringen, daß der Prüfling für die Ausübung seiner Tätigkeit als Fahrer im Personenkraftverkehr die notwendigen Kenntnisse besitzt.

1. *Prüfungsdauer:* — für Fachkunde (Pkt. 2.00 bis 2.03): schriftliche Prüfung etwa 2 Stunden oder mündliche Prüfung etwa 3/4 Stunde

   — für die allgemeinbildenden Fächer (Pkt. 1.00—1.03): schriftliche Prüfung etwa 1 1/2 Stunden und für die mündliche Prüfung etwa 1/4 Stunde

2. *Bewertung:*

Fächer	Prüfungsstoff (s. B.)	Punktzahl (a)	Koeffizient (b)	Höchstpunktzahl (a × b)	Mindestpunktzahl für das Bestehen der Prüfung: für jedes Einzelfach	Mindestpunktzahl für das Bestehen der Prüfung: insgesamt
Muttersprache	Pkt. 1.00	10	1	10	2,5	87 (= 60 % der Gesamtpunktzahl)
Mathematik	Pkt. 1.01	10	1	10	2,5	
Mechanik	Pkt. 1.02	10	1	10	2,5	
Allgemeine soziale Kenntnisse	Pkt. 1.03	10	2	20	5,0	
Kraftfahrzeugkunde	Pkt. 2.00	10	1,5	15	7,5	
Technologie des Straßenverkehrs	Pkt. 2.01	10	2	20	7,5	
Fachkunde betr. Führen von Kraftfahrzeugen ..	Pkt. 2.02	10	2	20	10	
Straßenverkehrsrecht ...	Pkt. 2.03	10	4	40	24	

Für das Bestehen der theoretischen Prüfung ist Voraussetzung, daß wenigstens 60 % der für Straßenverkehrsrecht zur Verfügung stehenden Punkte und insgesamt 60 % der Punktzahl erreicht werden.

Die Leistungen während der Ausbildung sollten berücksichtigt werden.

B. Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung soll den Nachweis erbringen, daß der Prüfling die für die Ausübung seiner Tätigkeit als Fahrer im Personenkraftverkehr notwendigen Fertigkeiten besitzt.

1. *Prüfungsdauer:* 4 bis 7 Stunden

2. *Bewertung:*

Fächer	Prüfungsstoff (s. B.)	Punktzahl (a)	Koeffizient (b)	Höchstpunktzahl (a × b)	Mindestpunktzahl für das Bestehen der Prüfung: für jedes Einzelfach	Mindestpunktzahl für das Bestehen der Prüfung: insgesamt
Fahrtechnik	Pkt. 3	10	4	40	24	81 (= 60 % der Gesamtpunktzahl)
Fahrpraxis	Pkt. 4	10	4	40	24	
Durchführung einer Fahrt	Pkt. 5	10	4	40	20	
Instandhaltung des Fahrzeugs	Pkt. 6	10	1,5	15	7,5	

Für das Bestehen der praktischen Prüfung ist Voraussetzung, daß wenigstens je 60 % der für Fahrtechnik und Fahrpraxis zur Verfügung stehenden Punkte und insgesamt 60 % der Punktzahl erreicht werden.

B — Prüfungsstoff

1. **Allgemeinbildung**

1.00 Muttersprache: einfacher Bericht über ein gängiges Thema zum Beruf des Kraftfahrers

1.01 Mathematische Kenntnisse: zwei einfache, im Zusammenhang mit dem Beruf stehende Aufgaben

1.02 Kenntnisse der Mechanik: eine mit dem Beruf in Zusammenhang stehende Frage oder einfache Aufgabe über die Mechanik fester Stoffe

1.03 Allgemeine soziale Kenntnisse: Arbeitsverhalten, Arbeitssicherheit und Sozialrecht; zwei Fragen, von denen sich eine auf das besondere Arbeitsrecht des Berufes oder auf die Verhütung von Verkehrsunfällen beziehen muß

2. **Fachkunde**

2.00 Kraftfahrzeugkunde; einfache Kenntnisse der

2.00.00 Antriebsorgane und ihre Instandhaltung

2.00.01 Aggregate zur Kraftübertragung und ihre Instandhaltung

2.00.02 andere Fahrzeugteile (Fahrgestell, Bereifung, Bremsen usw.)

2.00.03 Kupplungsorgane

2.00.04 elektrische und Beleuchtungsanlagen

2.00.05 Wartung und Pflege anderer betriebswichtiger Teile

2.00.06 Hinweise zur Feststellung von Schäden durch systematisches Ausschalten von Fehlerquellen

2.00.07 verschiedene Fahrzeugtypen

2.01 Technologie des Straßenverkehrs

2.01.00 Grundkenntnisse über allgemeine Struktur des Straßenverkehrs, insbesondere über Verkehrswege und Kartenlesen

2.01.01 umfassende Kenntnis der Vorschriften und Sondervorschriften betreffend den nationalen und internationalen Personenkraftverkehr

2.01.02 Beförderung von Personen, Gepäck und Eilgut unter Berücksichtigung der Betriebssicherheit; umfassende Kenntnisse über

- 00 Autohöfe, Umsteigen der Fahrgäste, Umschlag von Gepäck und Eilgut, Gepäckabfertigung
- 01 Beförderungsverträge
- 02 Beförderungshindernisse
  - 00 Maßnahmen bei Pannen und anderen Beförderungshindernissen
  - 01 Bedeutung des genauen Schadensberichtes
- 03 Begleitpapiere im nationalen und internationalen Verkehr für Fahrgäste, Transport und Eilgut
- 04 Grenzabfertigung: für den grenzüberschreitenden Verkehr zuständige Stellen

2.01.03 genaue Kenntnis der Verantwortlichkeiten des Kraftwagenfahrers

- 00 Haftung für die Betriebsmittel
- 01 Haftung gegenüber Dritten
- 02 Verantwortlichkeit für das Unternehmen

2.02 Fachkunde betreffend das Führen von Kraftfahrzeugen

2.02.00 genaue Kenntnis der Bedienungsanleitung

2.03 Straßenverkehrsrecht

2.03.00 gründliche Kenntnisse der allgemeinen Verkehrsvorschriften

2.03.01 Kenntnis der wesentlichsten Unterschiede zwischen den Ländern der Europäischen Gemeinschaften

2.03.02 Erörterung konkreter Verkehrsprobleme an Hand von Tafeln und Modellen

2.03.03 Fahrdisziplin: Merkmale des defensiven Fahrens

2.03.04 umfassende Kenntnis über allgemeine Sicherheitsregeln und Vorsichtsmaßnahmen; ihre Beziehungen zu den Gesundheitsbestimmungen, der Arbeitszeit usw.

3. **Fahrtechnik**

Hierunter fällt die praktische Anwendung und Durchführung der Bedienungsanleitung (Position 2.02); besonderer Wert ist auf Fertigkeiten des richtigen Schaltens und Bremsens zu legen

4. **Fahrpraxis**

4.00 Vorschriftsmäßiges und sicheres Führen des Kraftfahrzeugs in normalem Stadt-, Autobahn- und/oder Landstraßenverkehr sowie unter schwierigen Straßenverhältnissen, u. a. bei

4.00.00 starken Steigungen und Gefällen

4.00.01 Kurven, Engpässen, Ein- und Ausfahrten (Geschicklichkeit)

4.00.02 ungünstigen Witterungs- und Sichtverhältnissen (z. B. Eis, Schnee, Dunkelheit, Nebel)

4.00.03 Abschleppen und sonstigen Hilfeleistungen bei einem steckengebliebenen Fahrzeug

5. **Durchführung einer Fahrt**

5.00 Beladen eines Omnibusses mit Gepäck und Eilgut unter Berücksichtigung der Betriebssicherheit

5.01 Sicherheit der Passagiere und des Fahrzeugs

5.02 Streckenwahl unter Berücksichtigung der Entfernungen und der Schwierigkeiten der Strecke

5.03 Fahrzeugpapiere: Beförderungsverträge und Begleitpapiere für den Personenverkehr

6. **Arbeiten zur Instandhaltung des Fahrzeugs in betriebsfähigem Zustand**

6.00 Wartung von betriebswichtigen Teilen des Fahrzeugs

6.01 Feststellung und Beschreibung von Schäden

6.02 Behebung von einfachen Schäden

Begründung

I. Allgemeine Erwägungsgründe

1. Der vorliegende Vorschlag einer Richtlinie wurde gemäß den Bestimmungen des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr erstellt [1]).

2. In bezug auf den Güterkraftverkehr setzt die vorgenannte Verordnung in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) das Mindestalter der Fahrer auf das 21. Lebensjahr fest, wenn sie Fahrzeuge führen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht 7,5 Tonnen übersteigt. Das Mindestalter wird jedoch auf das vollendete 18. Lebensjahr herabgesetzt, wenn der Fahrer Inhaber eines Befähigungsnachweises über den erfolgreichen Abschluß einer von einem Mitgliedstaat anerkannten Ausbildung für Fahrer im Güterkraftverkehr ist.

3. Für den Personenkraftverkehr schreibt Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vor, daß Fahrer, die in diesem Verkehr auf Fahrzeugen eingesetzt werden, die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, höchstens neun Personen — einschließlich des Fahrers — zu befördern, das 21. Lebensjahr vollendet haben müssen und

   a) mindestens ein Jahr lang die Tätigkeit eines im Güterverkehr eingesetzten Fahrers auf Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen ausgeübt haben oder

   b) mindestens ein Jahr lang die Tätigkeit eines Fahrers im Linienverkehr der Personenbeförderung mit einer Linienlänge von höchstens 50 km ausgeübt haben oder

   c) Inhaber eines Befähigungsnachweises über den erfolgreichen Abschluß einer von einem Mitgliedstaat anerkannten Ausbildung für Fahrer im Personenverkehr sein müssen.

4. Artikel 5 sieht vor, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission spätestens am 1. April 1970 das Mindestniveau der Ausbildung nach Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 Buchstabe c) dieses Artikels festlegt.

   Der nach dem vierten Grundsatz des Beschlusses des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung [2]) eingesetzte Beratende Ausschuß für die Berufsausbildung hat die Auffassung vertreten, daß ein Ausbildungsniveau zu fordern ist, das mangelnde Reife oder Erfahrung ersetzt. In diesem Sinne hat er befürwortet, das in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) vorgesehene Mindestniveau der Ausbildung durch eine Prüfung festzustellen.

   Als Prüfungsanforderungen gelten die Prüfungsdauer, die Prüfungsfächer und die Bewertungskoeffizienten für die theoretische und die praktische Prüfung. Ferner ist den besonderen Anforderungen jeder Verkehrsart Rechnung getragen worden.

5. Die Durchführung der Bestimmungen des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates stellt einen ersten Schritt zur Verwirklichung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung im Verkehr dar, die zusammen mit Artikel 128 des EWG-Vertrages aufzustellen ist. Die Kommission teilt die hierzu vom Beratenden Ausschuß für die Berufsausbildung fast einstimmig abgegebene Stellungnahme und vertritt die Auffassung, daß angesichts der wachsenden Anforderungen, die an die Fahrer im Güter- und im Personenkraftverkehr gestellt werden, so schnell wie möglich im Rahmen eines allgemeinen Aktionsprogramms für die Berufsausbildung im Straßenverkehr Kriterien für eine systematische und langfristige Ausbildung aller künftigen Berufskraftfahrer erarbeitet werden müssen.

Die Kommission wird dem Rat daher zu gegebener Zeit entsprechende Vorschläge unterbreiten.

II. Besondere Erwägungsgründe

Artikel 1

Die Anlage 1 enthält die Prüfungsanforderungen, mit denen ein Fahrer im Güterkraftverkehr das Mindestniveau der Ausbildung erfüllt; die Anlage 2 beinhaltet entsprechende Prüfungsanforderungen für den Fahrer im Personenverkehr.

Diese Anlagen legen u. a. die Prüfungsfächer, die Bewertungskoeffizienten und — als Anhaltspunkt — die Prüfungsdauer fest.

Artikel 2

Dieser Artikel gibt denjenigen, die die theoretische und die praktische Prüfung bestanden haben, Rechtsanspruch auf Ausstellung eines beruflichen Befähigungsnachweises.

Artikel 3

Die vorherige Anhörung der Kommission zu den zur Durchführung der Richtlinie zu treffenden Maßnahmen soll eine harmonische Anwendung der Richtlinie ermöglichen.

Artikel 4

Kein Kommentar.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 vom 29. März 1969, Seite 49

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 63/63 vom 20. April 1963